Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 27 Bgld. KJHG Definition und Voraussetzungen

Bgld. KJHG - Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.02.2022

(1) Erziehungshilfen sind die Unterstützung der Erziehung (§ 31) und die volle Erziehung (§ 32).

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungshilfen sind die Gefährdungsabklärung § 28) und die Erstellung eines Hilfeplans (§ 29).

(3) Erziehungshilfen können entweder aufgrund einer Vereinbarung oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug gewährt werden.

In Kraft seit 01.12.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at